

**Vollzug des Gesetzes  
zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen  
(Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

**Verlängerung weiterer Maßnahmen gemäß dem  
Rahmenhygieneplan Schulen aufgrund erhöhter Infektionszahlen**

Die Stadt Straubing erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 27 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01. Oktober 2020 (7. BayIfSMV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.10.2020 (BayMBL. Nr. 601), folgende

**Allgemeinverfügung :**

1. In Nr. 3 Satz 2 der Allgemeinverfügung der Stadt Straubing vom 20.10.2020 zur Umsetzung weiterer Maßnahmen gemäß dem Rahmenhygieneplan Schulen aufgrund erhöhter Infektionszahlen wird die Angabe „26.10.2020“ durch die Angabe „30.10.2020“ ersetzt.
2. Die Allgemeinverfügung gilt am 26.10.2020 als bekanntgegeben und tritt am 27.10.2020 in Kraft.

**Hinweise:**

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für Gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärwesen, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) eingesehen werden und ist auf der städtischen Internetseite unter [www.straubing.de](http://www.straubing.de) abrufbar.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

## **Begründung**

### **I.**

Gemäß aktuellem Stand der bestätigten Covid-19-Fälle hatte die Stadt Straubing am frühen Nachmittag des 19.10.2020 den Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern in den vergangenen sieben Tagen überschritten. Von einer weiteren Zunahme der Neuinfektionen ist aufgrund des größtenteils diffusen Infektionsgeschehens auszugehen. Am 26.10.2020 betrug die 7-Tages-Inzidenz 96,3 (RKI Stand: 0.00 Uhr).

Um dennoch weiterhin einen möglichst sicheren Schulbetrieb in Präsenzform aufrechterhalten zu können, hat das städtische Gesundheitsamt im Benehmen mit den staatlichen Schulaufsichtsbehörden in der Allgemeinverfügung vom 20.10.2020 festgelegt, dass bis auf Weiteres für alle Straubinger Schulen die Stufe 2 des Dreistufenkonzepts gemäß dem Rahmenhygieneplan der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege gilt. Sie wird allerdings durch die angeordneten Maßnahmen zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auch während des Unterrichts verschärft. Dies gilt auch dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten ist. Mithilfe dieser Schutzmaßnahmen in der verschärften Stufe 2 wird bezweckt, eine Rückkehr zum Distanzunterricht (Lernen zuhause 2.0) noch zu vermeiden.

Unter der Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens war die Allgemeinverfügung bis vorerst 30.10.2020 zu verlängern.

### **II.**

1. Die Stadt Straubing ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 IfSG i. V. m. § 27 der 7. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).
2. Die Anordnung unter Ziffer 1. stützt sich auf § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG i.V. m. §§ 24, 25, 27 der 7. BayIfSMV. Gemäß § 27 S. 1 der 7. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Hinblick auf die 7. BayIfSMV weitergehende Anordnungen treffen. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann zudem gemäß § 27 S. 2 der 7. BayIfSMV, auch soweit in der 7. BayIfSMV Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit diese aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich sind.

Insoweit wird abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 2 der 7. BayIfSMV die bestehende Maskenpflicht auch am Platz an Schulen aller Jahrgangsstufen bekräftigt. Soweit die Maskenpflicht bereits in § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV angeordnet ist, dient die Regelung in dieser Allgemeinverfügung der Klarstellung aller geltenden Maßnahmen an den Straubinger Schulen. Eine mildere, vergleichbar effiziente andere Maßnahme ist derzeit nicht ersichtlich, da das Infektionsgeschehen diffus und nicht lokal eingrenzbar ist. Die Maßnahmen entsprechen auch den Vorgaben des Rahmenhygieneplans Schulen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus nach dem dort festgelegten Stufenplan. Zur

Vermeidung weitergehender Maßnahmen, wie etwa des Wechsels von Präsenz- und Distanzunterricht nach Stufe 3 erscheint die Verlängerung der Maskenpflicht daher geeignet, erforderlich und verhältnismäßig zur Erreichung des Anordnungszwecks der infektionsschutzrechtlich vertretbaren Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts. Die Maßnahmen gelten zunächst befristet bis zum Beginn der Herbstferien bis 30.10.2020 und unterliegen einer laufenden Überprüfung durch Kreisverwaltungsbehörde, Schulaufsicht und Staatlichem Gesundheitsamt.

Eine Ausnahme aufgrund eines klar eingrenzbares Ausbruchsgeschehens oder in begründeten Einzelfällen nach § 25 Satz 3 i.V.m. § 24 Satz 3 und 4 der 7. BayIfSMV ist aktuell nicht erkennbar. Eine entsprechende Begründung für eine solche Ausnahme liegt nach der infektionsschutzrechtlichen Bewertung des Infektionsgeschehens aktuell nicht vor. Die Maßnahme unterliegt allerdings einer laufenden Beobachtung des Infektionsgeschehens durch die Kreisverwaltungsbehörde auch in Abstimmung mit der Regierung von Niederbayern.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Straubing) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Infektionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Nähere Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Straubing, den 26.10.2020

Markus Pannermayr  
Oberbürgermeister